



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn
Tobias Wald MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Datum **02 März 2018**
Durchwahl 0711 279-4471
Aktenzeichen 7-1352.2/7-1
(Bitte bei Antwort angeben)

E: 06. März 2018

Rolle des Flüchtlingsrats / Berichterstattung in der BNN vom 23.01.2018

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

lieber Tobias,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. Januar 2018, mit der Sie mich auf die Berichterstattung der Badische Neuesten Nachrichten vom 23. Januar 2018 über die Rolle des Flüchtlingsrats in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten aufmerksam machen.

Der Flüchtlingsrat wird seit 2012 durch das Land unterstützt. Bis 2014 erhielt der Rat jährlich 50.000 Euro, ab dem Jahr 2015 dann 250.000 Euro. Darüber hinaus hat der Flüchtlingsrat keine weiteren Zuwendungen von Seiten des Innenministeriums erhalten.

Wer vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aufruft unterzutauchen, um dadurch Abschiebungen zu verhindern, kann sich nicht auf ein vermeintliches Widerstandsrecht berufen. Ein solches Agieren ist nicht akzeptabel. Ganz im Gegenteil kann er sich der Beihilfe zu illegalem Aufenthalt strafbar machen. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die sich durch entsprechende Aufrufe ermutigt sehen, gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen zu verstoßen, setzen sich ebenfalls der Gefahr aus, strafrechtlich belangt zu werden. Ebenso kann gegen Personen, die sich einer Abschiebung durch Untertauchen entziehen, gegebenenfalls Abschiebungshaft angeordnet werden.

Auf der Homepage des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg sind u. a. Informationen

verlinkt, die z. B. Hinweise darauf geben, unter welchen Umständen keine Abschiebungen stattfinden, welche Schritte unternommen werden können, um Flüchtlinge zu schützen und zu welchen Terminen mit Sammelchartern zu rechnen ist. Diese Informationen können gegebenenfalls dazu genutzt werden, Abschiebungen bewusst zu verhindern oder zu erschweren. Mitunter wird in diesen Dokumenten ausdrücklich dazu aufgerufen, Mittel des zivilen Ungehorsams gegen Abschiebungen in Betracht zu ziehen und unmittelbar drohende Abschiebungen zu blockieren. Damit stellt sich der Flüchtlingsrat nicht nur erkennbar außerhalb unserer Rechtsordnung. Er redet auch dem Rechtsbruch das Wort.

Die Grundlage für die Förderung des Flüchtlingsrats ist allerdings unmittelbar der jeweils gültige Staatshaushaltsplan. Mithin entscheidet der Landtag über die Bereitstellung der Fördermittel für den Flüchtlingsrat. Dem Innenministerium verbleibt damit lediglich die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Erhöhung der Fördersumme für die Jahre 2015 und 2016 begründete der Flüchtlingsrat seinerzeit mit den drastisch gestiegenen Flüchtlingszahlen und dem damit erhöhten Mehraufwand zur Betreuung des ehrenamtlichen Engagements im Flüchtlingsbereich. Inzwischen sind die Flüchtlingszugangszahlen allerdings deutlich gesunken und aufgrund der aktuellen Entwicklung erwarten wir im Jahr 2018 ähnliche Zugangszahlen wie im Jahr 2017 (rund 16.000).

Vor diesem Hintergrund haben wir den Flüchtlingsrat bereits darüber informiert, die Förderung für das laufende Jahr in einem ersten Schritt um 50.000 € zu kürzen und damit auf maximal 200.000 € zu beschränken; eine weitere Kürzung in den kommenden Jahren haben wir uns ausdrücklich vorbehalten. Ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Mittel für das laufende Jahr vorliegen, kann mangels eines bescheidungs-fähigen Förderantrags des Flüchtlingsrats derzeit nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl